

Amtsblatt des Ilm-Kreises



5. Jahrgang / Nr. 01/07

Dienstag, den 23. Januar 2007

Herausgeber: ILM-Kreis

Aus dem Inhalt

- Richtlinie des ILM-Kreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen
- Unterkunftsrichtlinie des ILM-Kreises
- Besuch des Ministerpräsidenten im ILM-Kreis
- Freizeiten 2007
- Information zur Einführung des Elterngeldes
- Wohnkostenzuschuss für Jugendliche

Großbreitenbach



So schön verschneit ist das Großbreitenbacher Rathaus derzeit leider nicht.

Foto: Stadt Großbreitenbach

Das bereits 1399 urkundlich erstmals erwähnte Waldhufendorf Breitenbach lag direkt an einer, über den Thüringer Wald führenden Handelsstraße. Dies brachte dem Ort seit dem Mittelalter den Beinamen „Schlüssel zum Thüringer Wald“ ein.

Das Großbreitenbacher Wappen - ein wilder Mann mit einem Schloss in der rechten und zwei Schlüsseln in der linken Hand - weist deutlich darauf hin.



Um den Ort „bei dem breiten Bach“ von anderen Orten dieses Namens zu unterscheiden, bürgerte sich mit der Verleihung des Stadtrechts 1855 immer mehr der Name „Großbreitenbach“ ein.

Auffällig ist die beträchtliche Länge der Stadt, die einen Höhenunterschied von fast 100 Metern zwischen unterem und oberem Ort aufweist. Jahrhundertlang lebten die Einwohner von der Waldnutzung, der Holzwarenherstellung, dem Frachtfuhrwerk und vor allem vom Bergbau. Auch durch die Herstellung und den Handel mit Olitäten (Heilmitteln) wurde der Ort in ganz Mitteleuropa bekannt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte sich eine Porzellanherstellung und -malerei von Weltruf und ein hochentwickelter Musikinstrumentenbau.

Großbreitenbach ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ und zählt ca. 3.200 Einwohner.

mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“

www.stadt-grossbreitenbach.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung
- Beschlussübersicht der Kreistagssitzung vom 20.12.2006
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse
- Richtlinie des IIm-Kreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen
- Unterkunftsrichtlinie des IIm-Kreises
- Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde
- Bekanntmachung über Zuschüsse für den ÖPNV
- Aufhebung einer Rechtsverordnung
- Ausschreibungen
- Haushaltssatzung 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ilmenau

Nichtamtlicher Teil

- Besuch des Ministerpräsidenten im IIm-Kreis
- Freizeiten 2007
- Information zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz
- Information zur Einführung des Elterngeldes
- Wohnkostenzuschuss für Jugendliche
- Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen in Thüringen
- Anträge auf finanzielle Unterstützung für ehrenamtliche Tätigkeit, Kultur und Sport
- Entsorgung von Dachpappe und teerhaltigen Produkten
- Entsorgung von Asbest
- Keine Sammelbehälter mehr für Blechabfälle erforderlich
- Wieder dubiose Altgerätesammlung im IIm-Kreis
- Thüringer Geopark Inselsberg - Drei Gleichen
- Veranstaltungen im IIm-Kreis

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 19. Sitzung des Kreistags des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am

Mittwoch, dem 31. Januar 2007 - 14.00 Uhr
in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3,

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Kreistages
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 18. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 20. Dezember 2006
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Einbringung des Schlussberichtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2005 des Landkreises IIm-Kreis

- 5.1 Informationsvorlage des Personalentwicklungskonzeptes der Verwaltung des Landratsamtes IIm-Kreis
- 5.2 Aufhebung des Beschlusses Nr. 148/00 des Kreistages des IIm-Kreises vom 13. September 2000 - Kenntnisnahme der Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Infrastruktur/Sachgebiet Wirtschaftsförderung
6. Bürgerfragestunde in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr
7. Anträge, Informationen, Mitteilungen
8. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 8.1 Bestätigung der Vergabeordnung des IIm-Kreises und Aufhebung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 073/04 vom 08. Dezember 2004
- 8.2 Änderung der Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit zentraler Struktur zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem IIm-Kreis
- 8.3. Stellungnahme des IIm-Kreises zum Schulversuch „Kooperierende Oberstufe“

Beschlussübersicht

der 18. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 20. Dezember 2006

Beschluss-Nr. 256/06

Die Niederschrift über die 17. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 22. November 2006 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 257/06

Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, dem Kreistag zeitnah ein Konzept vorzulegen, das die schrittweise Absenkung des Hebesatzes der Kreisumlage in den Haushaltsjahren 2008 - 2010 auf das ursprüngliche Niveau von ca. 35 % beinhaltet.

Beschluss-Nr. 258/06

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2007

Beschluss-Nr. 259/06

Finanzplan 2006 bis 2010 für den IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 260/06

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt des IIm-Kreises, Haushaltsstelle 91600.84200, wird dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ein Betrag in Höhe von 116.740,30 € ausgekehrt, gedeckt aus der Gewinnausschüttung der Ilmenauer Umweltdienst GmbH des Jahres 2005, Haushaltsstelle 91600.21000. Weitere 20.118,20 € verbleiben im Verwaltungshaushalt des IIm-Kreises zur Gesamtdeckung.

Beschluss-Nr. 261/06

1. Der vorliegende Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 wird bestätigt.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 262/06

Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, einen Mietvertrag zur Anmietung von Verwaltungsräumen für das Landratsamt IIm-Kreis abzuschließen.

Unter Beachtung des § 67 ThürKO ist die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes einzuholen, da im Gegenzug ein Verwaltungsgebäude veräußert werden soll.

Beschluss-Nr. 263/06

Der Landrat des IIm-Kreises wird ermächtigt, den durch das Landgericht Erfurt in dem Rechtsstreit IIm-Kreis ./ Derleth Az.: 10 O 2090/98 vorgeschlagenen Vergleich, so wie er in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2006 niedergelegt ist, wirksam werden zu lassen.

Beschluss-Nr. 264/06

Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 117/05 vom 13. Juli 2005 über die Veräußerung der ehemaligen Grundschule in Plaue, Postplatz 4 sowie des ehemaligen Schulhortes und

Speisesaals am Schulstandort Plaue, Straße des Friedens 4, wird bezüglich der Punkte 4 und 6 wie folgt geändert:

1. Punkt 4 erhält folgende Fassung:
Unter Beachtung einer marktgerechten Verkehrswertermittlung wurde der Marktpreis für die alte Grundschule in Plaue, Postplatz 4 aktualisiert und wird nunmehr in Höhe von 19.000,- € als Mindestkaufpreis bestätigt.
2. Punkt 6 erhält folgende Fassung:
Der Verkehrswert des Flurstücks 337/7 (ehemaliges Hortgebäude und Speisesaal) am jetzigen Schulstandort, Straße des Friedens 4 wurde ebenfalls aktualisiert und mit 80.000,- € neu festgestellt. Dieser Betrag wird als Mindestkaufpreis bestätigt.

Beschluss-Nr. 265/06

In Umsetzung des Kreistagsbeschlusses Nr. 212/06 vom 28. Juni 2006 über die durch den Landrat einzuleitenden Maßnahmen in der Sache Böschungsrutschung an der Altdeponie Wolfsberg des IIm-Kreises werden die Rechtsanwältinnen Walter, Kahleyß, Wedeking & Collegen Erfurt mit der Vertretung des Kreises im Rechtsstreit gegen die ARGE Deponie Bücheloh-Wümbach beauftragt.

Zur Sicherung der Ansprüche ist noch in diesem Jahr ein verjährungsunterbrechender Mahnbescheid über die Gesamthöhe der dem IIm-Kreis mit der Sanierung entstehenden Kosten beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Um eine langwierige Auseinandersetzung im Klageverfahren zu vermeiden, wird der Landrat ermächtigt, bei einem entsprechenden Angebot einen Widerrufsvergleich mit der Gegenseite zu vereinbaren und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse

Kreisausschuss

Beschluss-Nr. 035-07/18./KA (10. Januar 2007)

Der Beschluss Nr. 031-06/15./KA des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 30. August 2006 zur Terminfestlegung der Durchführung von Kreistags- und Ausschusssitzungen im Jahr 2007 wird wie folgt geändert:

Kreistagsitzungen	Ausschusssitzungen
19. September 2007	29. August 2007 Kreisausschuss
	04. September 2007 Jugendhilfeausschuss
	10. September 2007 BWV und NULF
	11. September 2007 SKS und GSG
	18. September 2007 FSR

Zusätzliche Sitzung:

17. Oktober 2007	26. September 2007 Kreisausschuss
	02. Oktober 2007 Jugendhilfeausschuss
	08. Oktober 2007 BWV und NULF
	09. Oktober 2007 SKS und GSG
	16. Oktober 2007 FSR

Dafür entfallen die Termine im Zusammenhang mit der Kreistagsitzung am 26. September 2007.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 066-06/25/FSR (21. November 2006)

1. Der Landrat des IIm-Kreises wird mit dem Verkauf des im Eigentum des IIm-Kreises befindlichen Flurstückes 91 in der Flur 5 der Gemarkung Möhrenbach mit einer Fläche von 5.358 qm beauftragt.
2. Der Kaufpreis wird in Höhe des Bodenrichtwertes von 0,30 €/qm bestätigt und beträgt somit 1.607,40 €.
3. Die Kosten des Kaufvertrages (Notar/Grundbuch) übernimmt der Erwerber.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 067-06/25/FSR (21. November 2006)

Die Richtlinie des IIm-Kreises für einmalige Beihilfen im Rahmen des SGB II wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt (s. Seite ...)

Beschluss-Nr. 068-06/25/FSR (21. November 2006)

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 48100.78800 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes, Leistungen an Betroffene in Höhe von 62.000 €, gedeckt durch Mehreinnahmen der Haushaltsstellen 48100.16100 Erstattung vom Land mit 23.000 € und 45570.25700 Heimerziehung, sonstige Ersatzleistungen mit 39.000 €, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 069-06/25/FSR (21. November 2006)

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 45410.77000 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Horten in Höhe von 62.000 €, gedeckt durch 46.000 € Mehreinnahmen der Haushaltsstelle 45570.25700 Heimerziehung, sonstige Ersatzleistungen und durch 16.000 € Minderausgaben des Deckungsringes 1 58 im Bereich Jugendhilfe, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 073-06/28/FSR (19. Dezember 2006)

1. Die Verwaltungsvorschrift des IIm-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Unterkunftsrichtlinie) wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.
2. Der Beschluss Nr. 037-05/14/FSR des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung vom 15. November 2005 wird aufgehoben. (s. Seite ...)

Beschluss-Nr. 074-06/28/FSR (19. Dezember 2006)

Die nahtlose Fortführung der schulbezogenen Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendsozialarbeit ab Januar 2007 entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2006 wird befürwortet.

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 05/2006/BA AIK (16. Dez. 2006)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Erfolgsplan des

AIK in Höhe von 60 T€ zur Absicherung des drohenden Rechtsstreites zwischen der ARGE Deponie Bücheloh-Wümbach und dem IIm-Kreis wegen der Rutschung der Altdeponie Wolfsberg.

Beschluss-Nr. 06/2006/BA AIK (16. Dez. 2006)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Einleitung eines Rechtsstreites in der Sache Böschungsrutschung Deponie Wolfsberg zum Beschluss gemäß Anlage (Drucksache Nr. 268)

für die 18. Sitzung des Kreistages am 20. Dezember 2006 in einer zu aktualisierenden Form (wegen Fristablauf zum 15. Dezember 2006 für einen außergerichtlichen Vergleich ohne Erklärung der Gegenseite).

Beschluss-Nr. 07/2006/BA AIK (16. Dez. 2006)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Feststellung des korrigierten Wirtschaftsplans 2007.

Richtlinie des IIm-Kreises

zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

1.) Allgemeiner Teil

1.1. Einführung

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und des SGB XII eine einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens für die betroffenen Bürger und für die Verwaltung wird von der Möglichkeit, für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Pauschalbeträge zu bilden, Gebrauch gemacht.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Pauschalbeträge erfolgt durch die Verwaltung.

Bei außergewöhnlichen Umständen im Einzelfall ist in begründeten Fällen ein Abweichen von den Pauschalen möglich.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes/der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarf des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 (1) SGB II/ § 27 (1) SGB XII)

Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst und werden gesondert erbracht (§ 23 (3) SGB II/§ 31 (1) SGB XII).

1.2.2. Die Leistungen

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

• können als Pauschalbeträge erbracht werden (§ 31 (3) SGB XII)

• können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen (§ 23 (3) SGB II) erbracht werden.

Die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist inhaltlich vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf abzugrenzen, da dieser bereits Bestandteil der Regelleistung ist.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(Die Ermittlung der nachfolgenden Beträge erfolgte auf der Grundlage der Angebote von Möbelkammern/An- und Verkauf/Discountern und der bisherigen Verwaltungspraxis.)

1.2.3. Diese Leistungen werden erbracht für die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 28 (1) SGB XII), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(§ 42, Pkt. 3 SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 16 (1) SGB II).

1.2.4. Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige (SGB II) bzw. die Leistungsberechtigten (SGB XII) keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelsatzleistungen (SGB XII) benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 23 (3) SGB II/§ 31 (2) SGB XII).

(Dazu wird das übersteigende Einkommen für jeden Monat in voller Höhe von der entsprechenden Beihilfe abgesetzt.)

2.) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Ein Anspruch auf eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten besteht grundsätzlich nur, wenn der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte erstmals eigenen Wohnraum bezieht bzw. einen eigenen Hausstand erneut begründet.

Eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommt z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung einer Wohnung (z. B. nach einer Haft, für Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge, erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung von jungen Menschen, Anmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit) in Betracht. Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte ist gegebenenfalls vor Ort zu prüfen.

Bei Bewohnern von Übergangwohnheimen erfolgt für jeden vollen Monat Aufenthalt im Übergangwohnheim ab 01.01.2005 ein Abzug von der Pauschale in Höhe von 3,0 %.

2.1. Möbel

Es gelten die folgenden Pauschalwerte:

1-Personen-Haushalt	755,00 €
2-Personen-Haushalt	1.169,00 €
3-Personen-Haushalt	1.439,00 €
4-Personen-Haushalt	1.634,00 €
5-Personen-Haushalt	1.929,00 €
6-Personen-Haushalt	2.194,00 €
Geburt eines Kindes	120,00 €

2.2. Ausstattung/Haushaltsgeräte

Folgende Pauschalen gelten für:

- a) **Renovierung** **3,00 € pro qm Wohnfläche**
(bis zur maximalen Wohnfläche lt. Unterkunftsrichtlinie)
- b) **Teppichboden** **3,10 € pro qm für 1 Zimmer**
Gewährung erfolgt nur, wenn der Fußboden kalt ist (Kellerwohnung, Altbauwohnung, Parterrewohnung, Steinfußboden) oder bei drohenden Gesundheitsschädigungen, chronischen Krankheiten (unter Umständen Kinder im Krabbelalter).
- c) **Staubsauger** **29,00 €**
(nur wenn Teppichboden)
- d) **Gardinen** **Breite der Fenster x 2,5 x 4,10 €**
- e) **Gardinenstangen** **5,20 € je lfd. m**
- f) **Jalousien** **10,50 € pro qm**
- g) **Hausrat** **56,00 €**
- h) **Geschirr** für 1 Person **104,00 €**
für jede weitere Person **10,00 €**
- i) **Wäsche** für 1 Person **95,00 €**
für 2 Personen **170,00 €**
für jede weitere Person **75,00 €**

Für Leistungen nach den Punkten a), b), c), d), e), f) erfolgt in der Regel eine Gewährung erst nach einer Prüfung vor Ort. Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 5 als angemessen.

3.) Erstausrüstung für Kleidung

Erstausrüstungen für Kleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände in Betracht.

3.1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Werdende Mütter haben einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung, Neugeborene haben einen Anspruch auf eine Erstlingsausstattung.

Eltern eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Säuglingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, weil sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kinde die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Hilfe i. S. des § 15 SGB XII).

Für eine angemessene Ausstattung der Säuglinge und der werdenden Mütter wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt:

- a) Umstandskleidung**
- ab dem 5. Schwangerschaftsmonat **150,00 €**
- b) Babyausstattung**
- ab dem 7. Schwangerschaftsmonat **390,00 € pro Kind**

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

3.2. Gesamtverlust oder neuer Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände

Außergewöhnliche Umstände sind z. B.:

- * Veränderung der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres (krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderung/extremes Wachstum);
- * Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge innerhalb von 2 Monaten nach Einreise;
- * unter Umständen: Haftentlassene.

Die Pauschale für die Erstausrüstung für Kleidung beträgt pro Person

- a) für den Altersbereich 0 - 6 Jahre **230,00 €**
 - b) für den Altersbereich 7 - 15 Jahre **250,00 €**
 - c) für den Altersbereich ab 16 Jahren **300,00 €**
- Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

4.) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Eine Klassenfahrt ist regelmäßig eine schulische Maßnahme, für die pädagogische Ziele bestimmend sind und ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schule.

Die Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt bedeutet somit ein erzieherisches Defizit für den Schüler und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation innerhalb der Klasse in sich.

Auf vorherigen Antrag werden für die Teilnahme an einer Klassenfahrt die tatsächlichen Kosten übernommen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das kalkulierte Taschengeld zum Abzug gebracht wird.

Der in Regelleistungen enthaltene Ernährungsanteil bleibt unberücksichtigt.

Diese Beihilfe kann im Schuljahr **einmal** gewährt werden.

Wird eine Klassenfahrt teilweise durch Dritte gefördert, wird der Förderbetrag bei der Berechnung der Beihilfe zum Abzug gebracht.

Einmalige Beihilfen für Klassenfahrten können nur für solche Fahrten gewährt werden, die Erholungszwecken bzw. der Festigung des Schülerkollektivs dienen.

Bildungsreisen bzw. Exkursionen können nicht gefördert werden.

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

5.) Gültigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.01.2005 beschlossene Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen außer Kraft.

Arnstadt, 22. November 2006

Dr. B. Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises

zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie -

1. Allgemeines

(1) Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten) sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) Leistungen zu erbringen.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Durch die Verwaltungsvorschrift wird der Regelfall erfasst - in begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Entscheidung möglich (und ggf. erforderlich).

(3) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

(4) Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

2. Rechtsgrundlagen

- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 29 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 29 SGB XII i. V. m. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII

- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) § 22 SGBII

3. Kosten für Unterkunft und Heizung

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind oder es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht möglich bzw. nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel dann jedoch längstens für sechs Monate.

3.1. Kosten für die Unterkunft

Unterkunftskosten sind:

- bei Mietwohnungen: Kaltmiete, Betriebskosten, Heizkosten
- bei Wohneigentum: monatliche Belastungen, soweit sie nicht der Vermögensbildung dienen, Heizkosten
- Nutzungsentgelte und Gebühren für Notunterkünfte/Pensionen

3.1.1. Betriebskosten

Wenn vom Mieter zu übernehmen - sind z. B. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantennen (nur wenn sie untrennbarer Bestandteil des Mietvertrages sind und nicht getrennt von diesem zu kündigen sind), Wasserschaden- und Haushaltshaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z. B., Müllschlucker, Fahrstuhl oder Kosten des Erhaltungs- und Verschönerungsaufwandes; Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

-> Reinigungspauschale

Immer häufiger kommt es vor, dass Vermieter Serviceunternehmen mit der Durchführung der „kleinen und großen Woche“ beauftragen. Für diese Serviceleistungen fallen Kosten an, die monatlich mit dem Nutzungsentgelt fällig sind.

Größtenteils schließen die Vermieter (vor allem Wohnungsbau-genossenschaften) Vereinbarungen über die Durchführung der Hausreinigung ab, die vom Mieter nicht separat gekündigt werden können. Stehen derartige Entgelte nicht zur Disposition des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten kann er sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter ausschließen, sind sie als Kosten der Unterkunft zu übernehmen. (Anlehnung an das Urteil des BVerwG 28.11.2001, FEVS Bd. 53 S. 300).

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht:

Kosten für Verköstigung, Wohnraumbeleuchtung, Kabelanschluss, Warmwasser, Bedienung, Wäsche, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln, Garage/Stellplatz u. ä.

Bei Garage u. Stellplatz ist eine Weitervermietung zumutbar.

Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Gartens können nicht als Betriebskosten berücksichtigt werden. Lediglich die Kosten für die Gartenpflege in Mehrfamilienhäusern sind umlagefähig.

Die Bewertung von Sachbezügen richtet sich nach den für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werten.

3.1.2. Heizkosten

(1) Laufende und einmalige Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten übersteigen, sind nicht anzuerkennen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen und konkret nachzuweisen (ggf. Prüfung durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes/das Sonderleistungsteam der ARGE):

- erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Personen,
- vorhandene Heizmöglichkeiten,
- Beschaffenheit und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes.

(2) Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasser und die Kochenergie.

Beinhalten die Heizungskostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für Warmwasser bzw. Kochenergie, ist der Vorauszahlungsbetrag um folgende Werte zu mindern:

- um 18 % für Warmwasser,
- um 5 % für Kochenergie.

Dies ist erforderlich, da die Kosten der Warmwasserbereitung und die Kosten der Kochenergie mit den Regelleistungen (§ 28 SGB XII, § 20 SGB II) abgegolten sind.

3.1.3. Kosten für die Unterkunft bei Wohneigentum

(1) Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw. zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen. Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.1996, FEVS 47,23).

(2) Neben den unter Pkt. 3.1.1. genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Steuern für den Grundbesitz,
- Versicherungsbeiträge, z. B. für Gebäudebrand-, Feuer-, Sturm-, Diebstahl-, Wasserschadenversicherung, sofern sie nicht bereits von Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII),
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- Erbpachtzinsen,
- Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG für Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe,
- Wartungskosten der Heizungsanlage,
- Erhaltungsaufwand für Kleinreparaturen (ohne Nachweis) in Höhe von 35,00 € pro Monat für ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung.

(3) Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können **nicht** als Kosten der Unterkunft berück-

sichtigt werden, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen (analog - Tilgungsbeiträge für Kredite bei Um-, Ausbau- und Sanierungsarbeiten). Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind **nicht** Kosten der Unterkunft. Nicht zum Erhaltungsaufwand zählen die Kosten für den Anschluss an eine zentrale Kläranlage und Straßenausbaubeiträge.

(4) Ein konkret entstandener größerer einmaliger Erhaltungsaufwand (z. B. Reparatur der Heizung, Dachreparatur, Außenanstrich der Fenster) kann im Einzelfall und unter enger Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche in Form eines Darlehens mit entsprechender Sicherung übernommen werden. (Hierzu gehören jedoch nicht die Ausgaben für Verbesserungen, z. B. Heizungseinbau, Neueindeckung des Daches, Einbau von Isolierglasfenstern).

Vor der Übernahme ist die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen erforderlich sowie eine Prüfung durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes/das Sonderleistungsteam der ARGE.

Der Einsatz von Vermögensfreibeträgen gemäß § 12 (2) Nr. 4 SGB II ist zu prüfen.

Bei größeren Reparaturen, bei denen sich auch eine Wertsteigerung nicht ausschließen lässt, ist der Einsatz auch anderer Vermögensteile gemäß § 12 SGB II zu prüfen.

Einzusetzende Vermögenswerte sind von den als unbedingt erforderlich anerkannten Kosten in Abzug zu bringen.

3.1.4. Nutzungsentgelte

Sind in den Kosten der Unterkunft (z. B. bei Unterbringung in einer **Pension**) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen. Sind Kosten nicht exakt ausgewiesen (z. B. Kosten der Wohnraumbeleuchtung und Kochenergie = Haushaltsenergie; Kosten für Möblierung) sind die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) für Haushaltsenergie um 7,7 v. H., bei vollständiger Möblierung (zusätzlich) um 8,0 v. H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Bei Teilmöblierung ist der prozentuale Anteil entsprechend zu mindern.

Bei **Frauenhäusern, Notunterkünften** u. ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z. B. Haushaltsenergie u. Möblierung), zu übernehmen. Hierbei sind die Regelungen des § 36 a SGB II zu beachten.

3.1.5. Absetzung von den Kosten für die Unterkunft

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- gewährtes Wohngeld,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden, nicht leistungsberechtigten Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, verringert um das Wohngeld, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner. Die Unterkunfts-kosten sind auf die einzelnen Bewohner auch dann entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen, wenn es sich bei einem der Bewohner um ein kleines Kind handelt OVG Münster, Beschluss vom 30.8.1984, FEVS 35, 428; BVerwG, Urteil vom 21.1.1988, FEVS 37, 272).

3.2. Angemessenheit von Unterkunfts-kosten

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen. Dabei kommt es auf die Anzahl, Alter und die Besonderheiten der Personen der Haushaltsgemeinschaft, die Art ihres Bedarfes (anstehender Familienzuwachs, Krankheit, Behinderung etc.) und die örtlichen Verhältnisse an. Ferner beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietaufwendungen im Hinblick auf die Aufgabe der Hilfeleistungen, nur den „notwendigen“ Bedarf abzudecken, nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise abzustellen ist, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten marktüblichen Wohnungsmieten. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spannweite der leistungsrechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln. Dabei sind grundsätz-

lich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis. (vgl. z. B. BVerwG, FEVS 45, 363 und FEVS 47, 97).

3.2.1. Angemessene Wohnfläche

(1) Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten dabei in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Angemessene Bewohner	Wohnungsfläche Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	45	120	130
2	60	120	130
3	75	120	130
4	85	120	130
jede weitere Person	10	20	20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z. B. Küche, Flur, Bad, WC).

(2) Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z. B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe).

(3) Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z. B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

3.2.2. angemessene Mietpreise

Steht ein Mietpreisspiegel o. ä. zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten nicht zur Verfügung, können Kosten der Unterkunft - unbeschadet besonderer Regelungen nach den örtlichen Verhältnissen - im Regelfall noch als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht höher sind als die Höchstbeträge nach Spalte 1 der nachfolgenden Tabelle. Dies gilt insbesondere für Neuanmietungen. Bei Umzug in angemessenen Wohnraum gilt ebenfalls die Spalte 1. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Umzügen und unbilliger Härte i. S. des Bestands-schutzes gelten bei erstmaligem Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII die Höchstbeträge nach Spalte 2 als Obergrenze.

Mietunterkunfts-kosten sind in anderen Fällen im Regelfall insbesondere bei Überschreitung der Mietkosten entsprechend der 2. Spalte als unangemessen anzusehen (s. Pkt. 3.2.5.)

Angemessenheit von Mietkosten (Grundmiete)

Anzahl Personen	Spalte 1 Angemessenheit	Spalte 2 Obergrenze
1	185,00 €	235,00 €
2	250,00 €	285,00 €
3	290,00 €	335,00 €
4	340,00 €	390,00 €
5	390,00 €	450,00 €
für jede weitere Person	50,00 €	55,00 €

Bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit von Wohnräumen kommt es i. d. R. auf den beanspruchten Gesamtaufwand an (angemessene Grundmiete pro qm x angemessene Quadratmeterzahl), d. h. z. B. eine in der Wohnungsgröße unter der Obergrenze liegende Wohnung kann den angemessenen Grundmietpreis pro qm entsprechend überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnung mit einem Grundmietpreis unter der Obergrenze und einer wesentlich über der Obergrenze liegenden Quadratmeterzahl auch durch zu hohe Neben- und Heizkosten unangemessen sein kann (vgl. VGH München, Beschluss vom 29.4.1999, FEVS 51, 116).

3.2.3. angemessene Heiz- und Betriebskosten

Höchstbeträge Betriebskosten	Höchstbeträge Heizkosten
1 - 3 Personenhaushalt	
0,60 € bis 1,20 € pro qm Wfl./Monat und	bis 1,10 € pro qm Wfl./ Monat
4 und mehr Personen - Haushalte	
0,85 € bis 1,25 € pro qm Wfl./ Monat und	bis 1,10 € pro qm Wfl./ Monat

(1) Liegen bei bestehenden Mietverhältnissen die Heiz- und Betriebskosten über den o. g. Beträgen, ist anhand der folgenden Betriebskostenabrechnung zu prüfen, ob der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte unangemessene Verbrauchskosten verursacht (Wasser, Warmwasser, Heizungskosten). Im Fall von überhöhten Verbrauchskosten die durch den Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten zu vertreten sind, besteht nur noch Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Heiz- und Betriebskosten.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Wasserverbrauches wird ein Wert in Höhe von 30 cbm pro Person pro Jahr als maximale Höchstgrenze akzeptiert.

(3) Nachzahlungsbeträge, die sich bei der Betriebskostenabrechnung/Heizkostenabrechnung ergeben, sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit zu übernehmen.

Ergeben sich im Rahmen von Vorauszahlungen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben oder Rückzahlungen, sind diese wie folgt zu verrechnen:

- Abzug von KdU (Mietminderung) - nicht Betrachtung als Einkommen - aber erst im Folgemonat der Rückzahlung oder Gutschrift
- bei Mietschuldnern -> zur Vermeidung weiterer Schulden Zahlung der Miete in tatsächlicher Höhe an den Vermieter; Absetzung des Guthabens bei den Kosten der Unterkunft (in Abhängigkeit von der Höhe des Guthabens ggf. auf bis zu 12 Monate aufteilen); die tatsächliche Miete ist als Festbetrag an den Vermieter zu zahlen.

3.2.4. Heizkosten bei Einzelheizungen (feste Brennstoffe/Öl/Flüssiggas)

(1) Gewährung ab 2007

Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Heizkosten als monatlicher Betrag gezahlt - soweit sie angemessen sind (s. Tab. 1).

Werden keine tatsächlichen Heizkosten nachgewiesen, so sind folgende Beträge als Berechnungsgrundlage zu verwenden (aus diesen Beträgen ist ein monatlicher Betrag zu bilden und in die Berechnung der monatlichen Leistung aufzunehmen):

	feste Brennstoffe	Öl/Flüssiggas
1 - 2 Personen	454,00 €	733,00 €
3 - 4 Personen	568,00 €	916,00 €
5 und mehr Personen	681,00 €	1100,00 €

(2) angemessene Heizkosten werden wie folgt ermittelt:

- es werden die Rechnungen der letzten 24 Monate angefordert;
- aus den vorgelegten Rechnungen ist der tatsächliche Verbrauch zu ermitteln;
- der tatsächliche Verbrauch ist gegebenenfalls um die Kosten für Warmwasser zu bereinigen (Abzug 18 % für Warmwasser);
- der ermittelte Verbrauch ist mit den Preisen aus Tab. 2 zu multiplizieren;
- aus diesem Ergebnis ist ein Jahreswert zu ermitteln und mit den angemessenen Werten aus Tab. 1 zu vergleichen
- die in den Tabellen der Richtlinie angegebenen Werte sind bereits um die Kosten für Warmwasser bereinigt.

Tabelle 1 - angemessene Höchstwerte für Heizkosten

	feste Brennstoffe		
	Mietwohnung	Eigenheim	Öl/Flüssiggas
1 - 2 Personen	500,00 €	644,00 €	859,00 €
3 - 4 Personen	625,00 €	870,00 €	1.058,00 €
5 und mehr Personen	750,00 €	1.017,00 €	1.190,00 €

Tabelle 2 - angemessene Preise für Heizkosten

Brennstoff	Öl	Kohle lose	Kohle gesackt
Einzelpreis	0,66 € / Liter	11,30 €/ Zentner	12,50 €/ Zentner

(Für Flüssiggas richten sich die Preise nach den jeweiligen Vertragsbedingungen - der Wechsel zu einem anderen Anbieter ist i. d. R. nicht möglich - Vertrag einsehen!)

(3) Überschreitungen der Werte in Tab. 1 sind detailliert und substantiiert darzulegen und zu begründen. Sollten Abweichungen von mehr als 20 % nachgewiesen werden, ist eine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes/das Sonderleistungsteam der ARGE zu veranlassen und eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Pkt. 3.1.2. ist in jedem Fall zu beachten.

3.2.5. Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunfts-kosten

(1) Die bisherige Praxis, den Regelsatz und nicht die Kosten der Unterkunft (Grundmiete, Modernisierungszuschläge) zu kürzen, kann im Rahmen des SGB II aufgrund der getrennten Kostenträgerschaft von Agentur für Arbeit und Kommune nicht aufrecht erhalten werden.

(2) Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 29 Abs. 1 SGB XII, § 22 Abs. 1 SGB II).

(3) Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunfts-kosten unangemessen hoch sind, ist dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunfts-kosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunfts-kosten auf das angemessene Maß (Spalte 1 der Tabelle in Pkt. 3.2.2.) zu reduzieren, es sei denn, dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunfts-kosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

(4) Weigert sich der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunfts-kosten zu bemühen (z. B. Untervermietung, Wohnungswechsel, sparsames Wirtschaften), werden nur die angemessenen Unterkunfts-kosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

(5) Macht ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunfts-kosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunfts-kosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.9.2000, FEVS 52, 211).

(6) Beträgt die Kündigungsfrist eines Mietvertrages mehr als 6 Monate, ist im Einzelfall zu entscheiden.

(7) Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die während des Bezuges von Leistungen nach SGB XII bzw. SGB II ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 29 Abs. 1 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten knüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1996, FEVS 47, 97).

(8) Dies gilt auch für Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die zum Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue, unangemessen teure Unterkunft jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieteten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mitteln würden bestreiten können, mithin ihren Unterkunftsbedarf vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1986, BVerwG 75, 168).

(9) Bei einem Umzug von einer angemessenen in eine angemessene aber teurere Wohnung ohne Zustimmung zum Umzug (§ 22 Abs.1 Satz 2 SGB II) ist folgendermaßen zu verfahren:

In diesen Fällen sind grundsätzlich die einzelnen Kosten (Grundmiete, Heizkosten, Betriebskosten) zu vergleichen. Hierbei ist auch eine Angemessenheitsprüfung nach Punkt 3.2 der KdU-Richtlinie vorzunehmen. Eine Kürzung kann jedoch nur bei der Grundmiete erfolgen. Eine Kürzung erfolgt auf die Höhe der bisherigen Grundmiete. Die Heiz- und Betriebskosten sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Die Möglichkeit der Gesamtbetrachtung nach Punkt 3.2.2 der KdU-Richtlinie ist auch nach einem nicht genehmigten Umzug möglich.

4. Umzug Umzugsverlangen

(1) Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II nicht gerecht wird. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das

Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten aufweist.

(2) So ist ein Umzug nicht allein deshalb unzumutbar, weil ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter die Wohnung schon länger (z. B. 30 Jahre) bewohnt. Eine derartige Wohndauer allein vermag auch bei älteren Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten die Unzumutbarkeit eines derartigen Ansinnens nicht zu begründen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 15.8.2000, FEVS 53, 65).

(3) In den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverpflichtung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z. B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten auf den Erfolg seiner Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Arztes.

(4) Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunfts-kosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

(5) Wenn eine unangemessene Wohnung bewohnt und der unangemessene Teil der Kosten aus eigenem, geschützten Vermögen, aus bei der Leistung anrechnungsfreien Einkommens-teilen (z. B. Erziehungsgeld) oder aus nicht konkret bedarfsgebundenen Leistungsteilen getragen wird, soll sich der Leistungsträger zur Vermeidung von Räumungsklagen ggf. regelmäßig entsprechende Mietzahlungsnachweise vorlegen lassen.

Von Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten ist bei einem notwendigen und genehmigten Umzug im Vorfeld ein Mietangebot vorzulegen.

Sind in diesem Mietangebot die Nebenkosten nicht nach Heiz- und Betriebskosten getrennt oder weitere nicht anzuerkennende Nebenkosten in den Gesamtbeträgen enthalten (s. Pkt. 3.1.1.) ist der in der Anlage befindliche Vordruck (Mietbescheinigung/Wohnungsangebot) zu verwenden.

Bei der Anmietung von Wohnraum sollen die Betriebs- und Heizungskostenvorauszahlungen angemessene Höchstbeträge nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Prognose auf der Grundlage eines Vormietverhältnisses zu erstellen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass eine ggf. erforderliche doppelte Mietzahlung auf maximal 2 Monate begrenzt wird.

Umzugskosten

(1) Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges. Nach Möglichkeit ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z. B. Mietwagen und notwendiger Kraftstoff).

(2) Ist es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht möglich, den Umzug selbst durchzuführen, sind die vollen Kosten zu übernehmen. Der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte hat hierzu zwei Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Auf Unterstützungsleistungen von gemeinnützigen Vereinen des IIm-Kreises kann verwiesen werden.

(3) Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt (Ersatzanspruch nach § 34 SGB XII/ § 103 SGB II prüfen!),
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicher zu stellen,
- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z. B. Ehescheidung),
- die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 a SGB II vorliegen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden-Württemberg, Beschluss

vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 1903.1991, FEVS 41, 422).

(4) Einem Umzug von unter 25-Jährigen bei zu erwartender Entbindung sollte grundsätzlich frühestens 3 Monate vor Entbindung diesem Umzug zugestimmt werden. Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung sind möglich, wenn es sich nach den Umständen des Einzelfalles als notwendig erweist. Dies kann z. B. unter anderem bei Risikoschwangerschaften, Beschäftigungsverboten notwendig sein. Diese Umstände sind von den Hilfebedürftigen konkret nachzuweisen.

In Fällen bei Anerkennung von KdU bei unter 25-Jährigen, welche in den Hilfebezug kommen, ist die Betrachtung des zurückliegenden Zeitraumes ab Mietbeginn bzw. Auszug bei den Eltern notwendig. Die Hilfebedürftigen müssen nachweisen, warum sie Wohnraum angemietet haben. Hier können nur nachvollziehbare Gründe (z. B. bevorstehende Arbeitsaufnahme u. ä.) berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung über die Notwendigkeit des Bezuges einer eigenen Wohnung ist analog einer Zustimmung zum Umzug von unter 25-Jährigen zu verfahren.

Für die Unterstellung, dass ein Hilfebedürftiger eine Wohnung in der Absicht anmietet, um in den Bezug von SGB II Leistung zu kommen, müssen konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein. Dies können unter anderem Miet- und Energieschulden seit Bezug der Wohnung sein, nur geringes Vermögen, von welchem der Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft in der Vergangenheit bestritten wurden.

(5) Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen notwendig sein.

Neben der Miete für die neue Wohnung wird dann auch bis zur Beendigung des alten Mietverhältnisses für die bereits geräumte Wohnung Miete gezahlt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.10.2001, FEVS 53, 247; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.6.1999, FEVS 51, 127).

(6) Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, FEVS 43, 95).

(7) Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

(8) Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Umzugsbedarf, denn notwendig ist nur der Umzugsbedarf, der dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber er-

satzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.06.1996, FEVS 47, 289).

(9) Stimmt der Leistungsträger einem Umzug nicht vorher zu, werden keine mit dem Umzug verbundenen Kosten übernommen. Die Kosten einer Einzugsrenovierung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Anmietung zugestimmt hat.

5. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen

Bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist. Die Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als zinsloses Darlehen zu gewähren, weil der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.02.1992, FEVS 42, 236). Zur Sicherung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter an den Leistungsträger abzutreten.

Das Darlehen ist nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug vom ehemaligen Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten Zug um Zug gegen Rückabtretung des Rückzahlungsanspruchs gegen den Vermieter gegenüber der Kommune zu tilgen.

6. Zahlungsweise

(1) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist z. B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für die Miete, Energieabschläge u. a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde (z. B. Obdachlose in städtischen Einrichtungen).

(2) Mit Zustimmung des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten können die Leistungen für die Unterkunft auch ansonsten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

7. Gültigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 15.11.2005 beschlossene Unterkunftsrichtlinie des IIm-Kreises außer Kraft. Die bis zum 31.12.2006 geltende Verwaltungsvorschrift des IIm-Kreises ist weiterhin für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2007 beginnen, anzuwenden.

Arnstadt, 20. Dezember 2006

Dr. B. Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises

Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für eine

wasserwirtschaftliche Anlage: Abwasserpumpleitung 100 PE einschließlich Nebenanlagen

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind die Grundstücke der **Gemarkungen Frauenwald, Flur 1, Flurstücke: 40/3, 38/3 und 54/3** betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens. Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während

der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis

Bekanntmachung

Der Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Eigenbetrieb Arnstadt, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

**wasserwirtschaftliche Anlage:
Trinkwasserzubringerleitung einschließlich Nebenanlagen vom Hochbehälter Singen nach Singen**

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind Grundstücke der **Gemarkung Singen, Flur 7** betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229,

230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
Ilm-Kreis**

Bekanntmachung über Zuschüsse für den ÖPNV

Öffentliche Zuschüsse für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Ilm-Kreis

Unter Bezug auf Ziffer 2.3. der Richtlinie über öffentliche Zuschüsse für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis hat der ÖPNV-Beirat des Ilm-Kreises am 14. Dezember 2006 die für das Jahr 2007 geltenden Stützungssätze festgesetzt. Diese Stützungssätze betragen für den nördlichen Ilm-Kreis (Bereich des Altkreises Arnstadt) 42,45 Cent / Fahrplankilometer, für den südlichen Ilm-Kreis (Be-

reich des Altkreises Ilmenau) 47,17 Cent / Fahrplankilometer. Unternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 57 des Urteils v. 24.07.2003 des EuGH in der Rechtssache C-280/00 erfüllen, können Anträge auf Gewährung entsprechender Zuschüsse stellen. Näheres regelt die oben genannten Richtlinie.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Aufhebung einer Rechtsverordnung

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 22.11.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/96 vom 17.12.1996, wird aufgehoben.

Begründung:

Mit Verkündung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006, veröffentlicht im GVBl. vom 29.11.2006 S. 541 ff. verlieren die Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss als Bundesgesetz für Thüringen ihre Gültigkeit. Damit ist auch die auf dem Bundesgesetz basierende Verordnung des Landkreises gegenstandslos geworden.

Hinweise für die nunmehr geltende Regelung:

Nach § 9 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten im

Zeitraum von 8:00 bis 17:00 Uhr für die Dauer von 5 zusammenhängenden Stunden geöffnet sein.

Dies gilt nicht für den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag.

Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt dürfen oben genannte Verkaufsstellen und alle Verkaufsstellen für den Verkauf von Weihnachtsbäumen während höchstens 3 Stunden bis längstens 14:00 Uhr geöffnet sein.

Die konkrete Lage der maximal 5 bzw. 3 Stunden kann der Gewerbetreibende im vorgegebenen Zeitraum frei wählen. Er ist jedoch verpflichtet an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Stellenausschreibung

Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes des Ilm-Kreises ist ab 01. Juni 2007

1 Stelle einer/eines

Amtstierärztin / Amtstierarztes

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit folgenden Schwerpunkten:

- Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin
- Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst bzw. die Bereitschaft diese Befähigung zu erwerben
- Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts und der Lebensmittelüberwachung
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privatfahrzeuges
- Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst und Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Wünschenswert wären:

- Promotion
- Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene oder Öffentliches Veterinärwesen
- Fachspezifische EDV-Kenntnisse
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung

Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders bevorzugt.

Wenn Sie die entsprechende Ausbildung vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Urkunden, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich bis zum **28. Februar 2007** an folgende Adresse:

Landratsamt Ilm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm-Kreises ist ab sofort
1 Stelle des / der

Persönlichen Referenten/in des Landrates

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beratung und Unterstützung des Landrates bei der Ausübung seines Amtes
- Konzeptionelle und inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Terminen, Reden, Beiträgen und Entscheidungsvorlagen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsatzanalysen, Ausarbeitungen und Sonderaufträgen
- Inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pressesprecher/in

Erwartet werden:

- Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Öffentliche Verwaltung, Medienwissenschaft oder gleichwertiger Abschluss
- Organisationsvermögen und Belastbarkeit
- Sicheres und überzeugendes Auftreten

- Eigeninitiative
- Verantwortungsbewusstsein und Loyalität
- Sicherer Umgang mit moderner Bürokommunikation
- Grundkenntnisse Englisch
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für Pkw

Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum **23. Februar 2007** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Büro des Landrates des Landratsamtes des IIm-Kreises ist ab sofort

1 Stelle als

Sachbearbeiter/in Büro Landrat

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Koordinierung der Aufgaben im Büro des Landrates
- Organisatorisch-technische Vorbereitung und Durchführung von Besprechungen und Veranstaltungen
- Besucherempfang
- Termindienst
- Postverteilung und Schreibdienst

Erwartet werden:

- Abschluss als staatlich geprüfte/r Sekretär/in, Facharbeiter/in für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/r oder Abschluss für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Sicherer Umgang mit moderner Bürokommunikation, insbesondere mit PC-Office-Programmen

- Organisationsvermögen und Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für Pkw

Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum **23. Februar 2007** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Haushaltssatzung

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2007

In der Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung am 06.12.2006 wurde folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen:

I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf Grund des als Anlage beigefügten Wirtschaftsplanes wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für die

	Wasser- versorgung auf T€	Abwasser beseitigung auf T€	insgesamt auf T€
--	---------------------------------	-----------------------------------	---------------------

a) <u>im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	7.494	9.628	17.122
die Aufwendungen	6.727	9.388	16.115
b) <u>im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	3.282	11.721	15.003
die Ausgaben	3.282	11.721	15.003

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Wasserversorgung auf 0 T€ festgesetzt
- und für die
- Abwasserbeseitigung auf 0 T€ festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für beide Betriebszweige in der Vermögensplanung wird gemäß Investitionsplanung auf 10.004 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für beide Betriebszweige auf 900 T€ festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 17.01.2007

gez. Unterschrift

- Siegel -

Neuland
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 003/III/2006 und Beschluss Nr. 004/III/2006 vom 06.12.2006 hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2007 enthält der Bescheid des Landratsamtes des IIm-Kreises, hier zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, keine genehmigungsrelevanten Bestandteile.

III. Auslegungshinweis

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom 29.01.2007 bis 12.02.2007 für zwei Wochen lt. § 36 KGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO beim Eigenbetrieb des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich aus. Sollten Rückfragen zum Inhalt der Haushaltssatzung, der Wirtschaftsplanung oder der Gebührenkalkulation bestehen, wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 03628 609-120 gebeten.

Arnstadt, 17.01.2007

Neuland
Verbandsvorsitzender

Änderung der Wasserbenutzungssatzung

**des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-
Verband Ilmenau (WAVI)**

Die Verbandsversammlung des WAVI hat in ihrer Sitzung am 09.11.2006 mit Beschluss Nr. 08/2006 die 3. Änderungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (WBS) des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.11.2006 hat das Landratsamt IIm-Kreis den Eingang nachfolgend abgedruckter 3. Änderungssatzung zur WBS des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau bestätigt und der Veröffentlichung zugestimmt.

3. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 23.08.2002

I. Änderung

a) Änderung im § 14 Art und Umfang der Versorgung

Der Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung.

Neu: Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung.

II. Die 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, 08.12.2006

Seeber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau

Mit Beschluss 07/2006 hat die Verbandsversammlung am 09.11.2006 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und am 06.12.2006 die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung (Beschluss 10/2006) des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau bestätigt. Damit gelten ab 01.01.2007 neue Vertretungsbefugnisse und werden hiermit gemäß Betriebssatzung § 7 Abs. 3 bekannt gemacht:

1. Die Führung des Eigenbetriebes obliegt einer Geschäftsleitung. Zur Geschäftsleitung gehören:
kaufmännischer Geschäftsführer: Herr Manfred Engelhardt
Stellvertreterin: Frau Barbara Stärker
technischer Geschäftsführer: Herr Thomas Busse
Stellvertreterin: Frau Ines Dargel
2. Die Zuordnung der Geschäftsbereiche ergibt sich aus der Thüringer EBV, der Betriebssatzung § 4 i. V. m. § 7 und dem Geschäftsverteilungsplan.

3. Die Vertretungsbefugnis in allen kaufmännischen Angelegenheiten lt. Geschäftsverteilungsplan erhalten:
kaufmännischer Geschäftsführer: Herr Manfred Engelhardt
Stellvertreterin: Frau Barbara Stärker
4. Die Vertretungsbefugnis in allen technischen Angelegenheiten lt. Geschäftsverteilungsplan erhalten:
technischer Geschäftsführer: Herr Thomas Busse
Stellvertreterin: Frau Ines Dargel
5. Den Verband verpflichtende Erklärungen bedürfen des gemeinsamen Handelns der Geschäftsleiter (siehe Betriebssatzung § 8).

Ilmenau, 28. Dezember 2006

Geschäftsleitung

Entsorgungstermine für Fäkalschlamm im Raum Arnstadt

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet bekannt. Die Entsorgung wird

vom 12.02.2007 bis zum 16.02.2007 in Kirchheim,
vom 19.02.2007 bis zum 21.02.2007 in Werningsleben,

vom 22.02.2007 bis zum 23.02.2007 in Gügleben,
vom 26.02.2007 bis zum 28.02.2007 in Riechheim
durchgeführt.

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Die Werkleitung

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Besuch des Ministerpräsidenten im IIm-Kreis

Am 18. Dezember besuchte der Ministerpräsident Herr Althaus den IIm-Kreis. Zahlreiche Stationen galt es an diesem Tag für ihn und die ihn begleitende Delegation zu absolvieren. Besichtigungen von nicht nur für den IIm-Kreis wichtigen Firmen standen dabei an erster Stelle.

Begonnen wurde bei der Firma Lehmann + Partner GmbH Kirchheim - einem führenden Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet der Straßeninformationsbanken (SIB) in Deutschland. Danach erfolgte die Weiterfahrt zum Industriegebiet Erfurter Kreuz mit Besichtigung der Baustelle der N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co KG Arnstadt. Ebenfalls im Industriegebiet Erfurter Kreuz fand ein Besuch der Firma Gonnauto Thüringen GmbH statt.

Im weiteren Verlauf besichtigte der Ministerpräsident auch die Firmen Hygiene Schröder GmbH (Sieger im Gebäudereiniger Handwerk auf Bundesebene) und die Heinz Messwiderstände GmbH Elgersburg.

Schulen spielten beim Aufenthalt des Ministerpräsidenten ebenso eine große Rolle. So war es zunächst die Emil-Petri-Schule in Arnstadt - die Förderschule des Marienstifts - und danach die Regelschule in Gräfinau-Angstedt, der Herr Althaus einen Besuch abstattete.

Die nächste Station war das zukünftige Gewerbegebiet Ehrenberg Nord in Ilmenau.

Hier übergab Herr Althaus einen Förderbescheid an den Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau. Daran an schloss sich die Besichtigung des Zentrums für Mikro- und Nanotechnologie an der Technischen Universität Ilmenau.

Nach einem Treffen mit den Bürgermeistern des IIm-Kreises im Rittersaal des Schlosses Elgersburg bildete ein Empfang mit Seniorenbeiräten der Städte Arnstadt und Ilmenau im Hotel Tanne in Ilmenau den Abschluss der Kreisbereisung.



Besichtigung der Firma Lehmann + Partner GmbH Kirchheim



Besuch des Ministerpräsidenten in der Emil-Petri-Schule Arnstadt

Information zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz

Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. Nr. 16 vom 29. November 2006 S. 541) trat am 30. November 2006 in Kraft und löst damit das bisherige Ladenschlussgesetz des Bundes ab.

Damit ergeben sich folgende Neuregelungen:

1. Gemäß § 3 ThürLadÖffG dürfen die Thüringer Händler von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr ihre Geschäfte öffnen.
2. An Samstagen darf von 0 bis 20 Uhr geöffnet werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte können in Einzelfällen (z. B. Stadtfest) aus besonderem Anlass Öffnungszeiten an Samstagen bis 24 Uhr zulassen.
Fällt ein Feiertag auf den Sonnabend so ist dieser von der Freigabe ausgenommen.
3. Verkaufsstellen sind grundsätzlich geschlossen zu halten an:
 - Sonn- und Feiertagen,
 - Sonnabenden zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr,
 - am 24. Dezember, wenn dieser Tag ein Werktag ist, ab 14:00 Uhr.
 Davon abweichende Regelungen gelten für Apotheken, Tankstellen, Flughäfen und Bahnhöfe, die auch an Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkaufen dürfen.
4. An vier Sonn- und Feiertagen im Jahr darf für die Dauer von bis zu sechs zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr geöffnet werden.
Mit Ausnahme des 1. Advents dürfen Sonn- und Feiertage **im Dezember nicht** freigegeben werden.

Diese Tage werden mittels Rechtsverordnung durch die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt.

5. Am Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 9 ThürLadÖffG nur entsprechende Verkaufsstellen für den Verkauf von Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten, **außer an dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstfeiertag** für die Dauer von jeweils 5 zusammenhängenden Stunden im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
Wird davon Gebrauch gemacht, hat der Inhaber gut sichtbar an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.
6. Für Kur-, Erholungs- und Ausflugsorte können Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind an Sonn- und Feiertagen bis zu 6 Stunden geöffnet sein. **Ausgenommen** hiervon sind der **Karfreitag, Volkstrauertag sowie der Totensonntag**.
Die dafür in Frage kommenden Orte und die Öffnungszeiten werden dazu vom Landkreis per Rechtsverordnung festgelegt.
7. Die Landkreise und die kreisfreien Städte können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Regelungen bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse notwendig sind. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für entsprechende Ausnahmegewilligungen zuständig, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betreffen.

Ferienangebote 2007 im IIm-Kreis

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
Familienfreizeit in Lenste (Ostsee)	07.04. - 14.04.07	Besonders alleinerziehende Mütter bzw. Väter und Familien mit mehreren Kindern sollen sich hier eine Auszeit gönnen. Ausflüge, Sport und Spiel werden angeboten, eine individuelle Gestaltung ist möglich.	0 – 99 Jahre	50 € 0 - 3 Jahre 109 € 4 - 9 Jahre 149 € ab 10 219 € Erwachs.
Arvika - Schweden 20 Plätze	18.07. – 01.08.07	Auf ins Land der Elche! Übernachtet wird in einem Gruppenhaus, unterwegs in Zelten und gekocht wird in der Gruppe. Aktivitäten wie Kanu fahren und Wandern stehen auf dem Plan und der Spaß kommt von ganz allein, versprochen.	15 – 22 Jahre	325 € + 80 € Verpflegungsgeld
Jugendlager Lenste an der Ostsee	19.07. - 29.07.07	Unter dem Motto „Kennste Lenste?“ erlebt ihr jede Menge Spaß an der Ostsee. Viele Angebote wie z. B. in den Hansapark und andere Aktivitäten erwarten euch! Das Jugendlager liegt direkt an der Ostsee und ihr wohnt in großen Zelten.	9 – 13 Jahre	250 € + 25 € Ausflugs- und Bastelgeld
Freizeitheim Dörnfeld an der IIm	22.07. - 28.07.07	Zum ersten mal allein in die Ferien? Komm einfach mit und erlebe viele spannende Abenteuer bei Sport und Spiel und lerne neue Freunde kennen.	7 – 11 Jahre	120 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Camping Salagou-Clermont Südfrankreich 20 Plätze	04.08. – 18.08.07	Unweit von Montpellier an einem der größten Seen Frankreichs zelten? Kein Problem, denn in dieser Aktivfreizeit ist für jeden etwas dabei. Das Angebot reicht vom Surfkurs und baden bis hin zu Ausflügen nach Montpellier und ans Mittelmeer.	15 – 22 Jahre	325 € + 80 € Verpflegungsgeld
Erholungsstätte Meeschendorf auf Fehmarn (Ostsee)	07.08. - 17.08.07	Ferien auf Fehmarn gibt's nicht mehr? Aber natürlich gibt es sie. Wir bleiben auch in diesem Jahr unserem langjährigen Motto „Sommersonne – Fehmarnwonne“ treu und organisieren tolle Tage auf Fehmarn für euch. Dafür nutzen wir die Erholungsstätte Meeschendorf, direkt am Südstrand der Insel.	11 – 15 Jahre	250 € + 30 € Ausflugs- und Bastelgeld
Freizeitheim Dörnfeld an der IIm -Themenfreizeit „Rund um Pferde“-	19.08. - 24.08.07	Speziell die jüngeren und pferdebegeisterten Kinder können in dieser Freizeit – unweit von zu Hause – das Leben auf einem Reiterhof kennen lernen. Natürlich gibt es auch noch andere Freizeitaktivitäten wie Spielen, Basteln, Baden usw.	8 – 12 Jahre	120 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Anmeldungen für diese Freizeiten sind ab sofort schriftlich möglich an:	Landratsamt des IIm-Kreises Jugendamt - SG Jugendarbeit Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt 03628 738425			

Familienfreizeit zu Ostern 2007

Auch in diesem Jahr hat die Jugendarbeit des IIm-Kreises für die Osterferien in der Woche vom **7. April bis 14. April 2007** die Familienfreizeit vorbereitet. Wir wollen mit dem Angebot im **Jugendlager „Wetzlar“ in Lenste an der Ostsee** vor allem Familien mit Kindern und Alleinerziehende ansprechen, damit sich diese eine Auszeit gönnen und etwas gemeinsam mit ihren Kindern unternehmen zu können. Es werden Freizeitangebote wie z.B. kreatives Gestalten, Strandwanderungen, Sport und Spiel, Ausflüge angeboten. Eine individuelle Gestaltung des Aufenthaltes ist möglich. Der Teilnehmerbeitrag (siehe oben) versteht sich inklusive An- und Abreise im Reisebus, Übernachtung, Vollverpflegung und Nutzung sämtlicher Einrichtungen im Objekt. Eintrittsgelder für Ausflugsfahrten sind selbst zu entrichten. Die zur Teilnahme notwendigen Informationen erhalten Interessenten **ab sofort** im Jugendamt, Sachgebiet Jugendarbeit.



Endlich Ferien!

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis	Anmeldung bei
Ferienstpaß in Großhettstedt 2 Durchgänge	22.- 27.07.07 und 12.08. - 17.08.07	Unser Freizeitheim bei Stadtilm bietet viele Freizeitmöglichkeiten für Sport und Spiel. Eine Attraktion ist das große Tipi, in dem gespielt und sogar übernachtet werden kann. Bei dem vielfältigen Programm ist für jeden etwas dabei.	6 – 10 Jahre	105 € plus 25 € Bastelgeld	Evang. Jugend Pfarrhof 4 99310 Arnstadt Tel. & Fax: 03628 740948
Sommerspaß auf Fehmarn	29.07. - 07.08.07	Viel Sonne, wenig Regen, die Ostsee vor der Nase und das Programm mit einem Besuch im Hansapark oder Segeln mit Onkel Charly ist vielen bestens bekannt. Quartier beziehen wir in der Erholungsstätte Meeschendorf ab Südstrand.	9 – 12 Jahre	235 €	Sportjugend des IIm-Kreises Schleusinger Allee 13 98693 Ilmenau
Summercamp in Heino – Holland	11.08. - 20.08.07	Egal ob Anfänger oder Profi, beim Inline-Skaten kann jeder sein Geschick beweisen. Natürlich gibt es auch andere Freizeitmöglichkeiten, wie z. B. Schwimmbadbesuche, Lagerfeuer, Radtouren oder sportliche Funturniere. Weitere Highlights sind der Besuch der „Paltrockwindmühle“ und die Tagestour nach Amsterdam.	12 – 16 Jahre	270 € Inline-Skate- ausrüstungen (Helm, Hand-, Knie- und Ellenbogenschüt- zer) sind mitzubringen	Tel: 03677 893092 Fax: 03677 893093
Fun und Action am Bergsee	06.08. - 17.08.07	Auf ins Salzburger Land – im Jugendgästehaus „Schlosshof“ in St. Johann im Pongau erwarten euch neben einem großen Badesee eine herrliche Berglandschaft. Ausflüge z. B. zur Mozartstadt Salzburg, in die Eisriesenwelt oder die „Lichtensteinklamm“ runden das Angebot ab.	11 – 16 Jahre	299 €	Thüringer Badminton- Jugend PF 20 02 29 98687 Ilmenau Tel: 036739 31049



ANMELDUNG

Familienname: _____ Vorname: _____ männl./weibl.

Straße, Nr.: _____ geb. am: _____

PLZ, Ort: _____ Telefon-Nr.: _____

gewünschte Freizeit: _____

Ausweichfreizeit: _____

Diese Anmeldung ist für mich/uns verbindlich. Die Teilnahmebedingungen werden anerkannt.
Bei Teilnehmern unter 18 Jahren bitte die Anmeldung von den Eltern unterschreiben lassen.

Datum: _____
Name, Vorname des Erziehungsberechtigten
in Blockschrift

Unterschrift des Teilnehmers _____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

Information zur Einführung des Elterngeldes

Die Bundesregierung hat zum 01. Januar 2007 die Einführung des Elterngeldes beschlossen. Dieses Elterngeld löst zum 01. Januar 2007 das bisherige Bundeserziehungsgeld ab.

Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes des Ilm-Kreises bereiten sich bereits in ersten Schulungen auf die Umsetzung des neuen Gesetzes vor.

Die wichtigsten Informationen im Überblick

- Elterngeld wird für die ab 01. Januar 2007 geborenen Kinder gezahlt. Für Kinder, die vor diesem Termin geboren wurden, gelten die bisherigen Regeln zum Bundeserziehungsgeld.
- Anspruch auf Elterngeld hat, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (höchstens 30 h pro Woche).
- Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Es wird rückwirkend für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.
- Antragsformulare sind ab Januar 2007 im Ilm-Kreis in den Krankenhäusern Arnstadt und Ilmenau erhältlich.
- Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den letzten zwölf Kalendermonaten durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,00 € gezahlt.

- Zusätzlich wird bei zwei Kindern im Haushalt unter drei Jahren bzw. drei und mehr Kindern unter sechs Jahren eine Erhöhung des zustehenden Elterngeldes um 10 % (mindestens 75,00 €) gezahlt.
- Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300,00 € pro Monat gezahlt, auch wenn vor der Geburt des Kindes kein Einkommen erzielt wird.
- Elterngeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300,00 € im Monat unberücksichtigt.
- Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Bezugszeit beträgt 12 Monate plus zwei Partnermonate. Die 14 Monate können sich Vater und Mutter frei einteilen. Wenn beide Eltern ALG II beziehen, besteht der Anspruch nur für zwölf Monate. Eine beitragsfreie Krankenversicherung für gesetzlich Versicherte besteht, aber längstens für diesen Zeitraum von 12 bzw. 14 Monaten.
- Die geschützte Elternzeit bleibt im bisherigen zeitlichen Umfang von drei Jahren erhalten.

Das Jugendamt möchte darauf hinweisen, dass bisher noch eine Reihe von Details ungeklärt sind. So fehlen derzeit noch die zur Umsetzung notwendigen Durchführungsbestimmungen, die vom Bund bis zum Januar 2007 erarbeitet werden.

Nähere Auskünfte können erst nach Vorliegen dieser Durchführungsbestimmungen Anfang 2007 erteilt werden.

Das Jugendamt bittet daher um Verständnis, dass zu weiteren Details erst Anfang 2007 Auskunft gegeben werden kann.

Jugendamt des Ilm-Kreises

Wohnkostenzuschuss für Jugendliche

Ab 01.01.2007 können Jugendliche, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder BAföG-Leistungen beziehen, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten.

Folgende Personengruppen haben keinen Anspruch:

- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die noch im Haushalt der Eltern wohnen,
- Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen, die im Haushalt der Eltern wohnen,
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert und die im Haushalt der Eltern wohnen,
- Schüler von weiterführenden allgemein bildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert und die im Haushalt der Eltern wohnen oder
- Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen.

Die Wohnkosten müssen angemessen sein. Im Rahmen der Ausbildungsförderung werden regelmäßig nur Unterkünfte einfacherer Art (zum Beispiel Wohnheime, Wohngemeinschaften, Untermietverhältnisse) berücksichtigt.

Vorrangig kann auch ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestehen. Die Voraussetzungen für die Ge-

währung des Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II liegen dann nicht vor.

Die Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Antragsformulare gibt es in den Eingangszonen der ARGE SGB II Ilm-Kreis in Arnstadt und Ilmenau oder telefonisch unter:

0180/100255350-961 für Arnstadt

0180/100255351-551 für Ilmenau

bei 3,9 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom.

Eine persönliche Abgabe der Anträge einschließlich Kopien aller notwendigen Unterlagen (Mietvertrag/Nachweis der Kosten der Unterkunft, aktueller Bewilligungsbescheid über BAföG, BAB oder ABG, Nachweis über eigene Einkünfte und eigenes Vermögen sowie Einkünfte und Vermögen der Eltern bzw. des Partners) ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Servicenummern möglich.

Die Bearbeitung der Anträge kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte haben Sie Verständnis und sehen Sie von Rückfragen ab.

**ARGE SGB II
Ilm-Kreis**

Allgemeine Erlaubnis

für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen in Thüringen

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde für das Jahr 2007 die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen erlassen. Diese wurde im Staatsanzeiger Nr. 52/2006, Seite 2217 veröffentlicht und ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten. Die Erlaubnis wird u. a. mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- Veranstalter müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz erfüllen (Gemeinnützigkeit).
 - Das **Spielkapital darf nicht mehr als 20.000 € betragen.**
 - **Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte (Spielkapital) müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden**
 - Der Reinertrag muss mind. 30 % der eingenommenen Entgelte betragen. Er ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
 - **Anzeigepflichten:**
1. Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde, Landratsamt Ilm-Kreis, Ordnungs- und Gewerbeamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich anzuzeigen.

- In der Anzeige sind folgende Angaben erforderlich:

- Name des Veranstalters
- verantwortliche Person(en)
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Zweck der Lotterie oder Ausspielung
- Spielplan (Kosten, Reinertag, Gewinnsumme)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz)

2. Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeinde) anzuzeigen.

3. Jede Ausspielung oder Lotterie ist 2 Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt steuerlich anzumelden. Zuständiges Finanzamt im Freistaat Thüringen ist das Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.

Die allgemeine Erlaubnis in der Gesamtausgabe und die Anzeigemodalitäten sind auf der Homepage des Landratsamtes Ilm-Kreis (www.ilm-kreis.de) unter Ordnungs- und Gewerbeamt, Ordnungsrecht veröffentlicht. Die bisherige Genehmigungsgebühr von 10,00 € entfällt.

Hinweis:

Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungs- und Gewerbeamt

Anträge auf finanzielle Unterstützung für ehrenamtliche Tätigkeit, Kultur und Sport

Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit

Der IIm-Kreis kann über die Thüringer Ehrenamtstiftung Zuwendungen nach deren Vergabegrundsätzen für die Förderung des Ehrenamtes an Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausreichen.

Zuschüsse für Sport- und Kulturvereine

Im Rahmen der Richtlinien für Sport- und Kulturförderung des IIm-Kreises können Sport- und Kulturvereine des IIm-Kreises Zuschüsse vom Landkreis erhalten.

Anträge zur Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und zur Sportförderung sind bis zum 30. März 2007 an das Landratsamt IIm-Kreis, Amt für Schule, Kultur und Sport, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt zu stellen. Der Zeitpunkt der Antragstellung für Kulturprojekte richtet sich nach dem Termin des Stattfindens.

Antragsformulare und Förderrichtlinien sind unter www.ilm-kreis.de einsehbar oder im Amt für Schule, Kultur und Sport erhältlich (Tel. 0 36 28/73 84 58).

Entsorgung von Dachpappe und teerhaltigen Produkten

Abfälle mit der Schlüsselnummer 170303* (Kohlenteer- und teerhaltige Produkte) sind als besonders überwachungsbedürftig eingestuft und dürfen im IIm-Kreis weder deponiert noch über die Umladestation Wolfsberg zur thermischen Behandlung in die TREA Leuna verbracht werden, da dort keine Genehmigung zur Abnahme dieser Abfälle besteht.

Jedoch nimmt der IIm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, Kleinmengen (bis 500,- kg) dieser Abfallart aus dem nichtgewerblichen Bereich auf der Verbandsdeponie Rehestädt des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen an. Dafür wird auf der Verbandsdeponie Rehestädt ein entsprechender Sammelcontainer vorgehalten. Der Transport dieses Sammelcontainers erfolgt dann von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen in eine für die Verwertung von Kohlenteer- bzw. teerhaltigen Produkten zugelassene Abfallentsorgungsanlage.

Besitzer größerer Mengen (oberhalb 500,- kg) dieser oben genannten Abfallart sowie gewerbliche Abfallerzeuger müssen selbst die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle unter Beachtung geltender Rechtsnormen sicherstellen.

Abfälle, die als Bitumengemische mit der Schlüsselnummer 170302 vom Abfallerzeuger deklariert werden, können im Gegensatz dazu auf der Müllumladestation in Wolfsberg angeliefert werden.

Der Nachweis, dass es sich bei der Deklaration des Abfalls tatsächlich um Bitumengemische handelt, ist vom Abfallerzeuger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Sollte dieser Nachweis fehlen, geht der Abfallwirtschaftsbetrieb grundsätzlich davon aus, dass teerhaltige Produkte angeliefert werden, da eine visuelle Kontrolle kein Ergebnis bringt.

Die Entsorgungsgebühr dieser beiden genannten Abfallarten (Bitumengemisch bzw. teerhaltige Produkte) wird lt. der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises erhoben.

Bei Fragen zu dieser Problematik können Sie sich an den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis wenden. Telefonnummern und Ansprechpartner sind im Leitfaden der Abfallwirtschaft 2007 veröffentlicht.

Entsorgung von Asbest

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender feinfaseriger Minerale. Am häufigsten wurden Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith) verwendet.

Da Asbest außerordentlich hitzebeständig und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde er zur Herstellung vielfältiger Produkte verwendet. Diese können z. B. Leichtbauplatten, Asbestpappen, Dichtungsschnüre usw. sein, die für die Bereiche Brandschutz, Schallschutz sowie Wärme- und Feuchtigkeitsschutz eingesetzt wurden. Insbesondere bei Produkten mit schwacher Faserbindung besteht eine erhöhte Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern.

Asbesthaltige Abfälle fallen insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, für die der Umgang in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe geregelt ist (TRGS 519: Technische Regeln für Gefahrstoffe, Reihe 500 Umgang mit Gefahrstoffen und Umgang unter besonderen Bedingungen, Ausgabe September 2001 - BARbBl. 9/2001, S. 64 - zuletzt geändert im Januar 2003 durch Berichtigung - BARbBl. 1/2003, S. 110) und bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrie an.

Asbesthaltige Produkte dürfen nach der Chemikalien-Verbotsordnung bis auf wenige Ausnahmen in Deutschland nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Eingeatmete Asbestfasern können

Asbestose verursachen und/oder krebserzeugende Wirkungen entfalten.

Asbesthaltige Abfälle unterliegen grundsätzlich einem Verwertungsverbot.

Die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist im LAGA-Merkblatt: Entsorgung asbesthaltiger Abfälle - Mitteilung der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 23 vom 06. September 1995 in der Fassung vom 20. Februar 2001 geregelt.

Unter Einhaltung der Vorschriften des LAGA-Merkblattes 23 und der TRGS 519 können fest gebundene asbesthaltigen Abfällen (Zementasbest AVV 170605*) ausschließlich auf der Zweckverbandsdeponie Rehestädt angeliefert werden. Die Abfallentsorgung ist generell so durchzuführen, dass beim Be- und Entladen, während des Transportes und beim Ablagern auf der Deponie keine lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden.

Sind mehr als 500 kg Zementasbestabfälle zu entsorgen, ist ein Entsorgungsnachweis beim AIK zu beantragen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis stellt Entsorgungsnachweise für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus, welche noch von der Thüringer Gesellschaft zur Überwachung der Sonderabfallentsorgung mbH (TÜS) zu genehmigen sind.

Für den Transport ist eine Transportgenehmigung erforderlich. Einschlägige Transportunternehmen können diese vorweisen.

Keine Sammelbehälter für Blechabfälle mehr erforderlich

Einzelne der Wertstoffcontainerstandplätze im IIm-Kreis, an denen insbesondere die Erfassung von Verpackungen durch das Duale System Deutschland (DSD) erfolgt, sind noch mit separaten roten Containern für Blechdosen und andere metallische Verpackungen, z. B. aus Weißblech und Aluminium, ausgestattet. Dieses Behältersystem ist auf Grund des daneben bereits vorhandenen Doppelsystems (gelbe Container an den Standplätzen sowie Erfassung von gelben Säcken/gelben Tonnen an den Haushalten) nicht mehr zweckmäßig. Die mit dem „grünen Punkt“ gekennzeichneten Verkaufsverpackungen aus

Metall/Blech gehören zu den Leichtverpackungen und können gemeinsam mit den Kunst- und Verbundstoffen entsorgt werden. Voraussichtlich bereits zu Jahresbeginn 2007 werden deshalb im Auftrag der „Der grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ die bisher noch vorhandenen Behälter für Metall/Blech im IIm-Kreis abgezogen.

Für die Entsorgung der Verkaufsverpackungen aus Metall/Blech stehen die gelben Behälter an den Containerstellplätzen bzw. die gelben Tonnen und gelben Säcke weiterhin zur Verfügung.

Wieder dubiose Altgerätesammlung im IIm-Kreis

Aus gegebenem Anlass wird Folgendes mitgeteilt:

Offensichtlich sind im IIm-Kreis zurzeit wieder dubiose Sammler aktiv. Unter der Überschrift „Neue System Sammlung“ werden die Bürger durch Handzettel (meist mit fehlerhafter Rechtschreibung) aufgerufen, diverse elektrische und elektronische Geräte an den Straßenrand zu legen. Diese Sammlung wird ohne Absprache mit dem IIm-Kreis durchgeführt. Da eine Reihe besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle eingesammelt werden sollen, ist zu vermuten, dass die notwendigen Transportgenehmigungen und Entsorgungsnachweise nicht vorhanden sind. Typisch für derartige Sammlungen, bei welcher sich weder Anschrift noch Telefonnummer auf dem Wurfzettel befinden, ist eine tatsächliche Abholung nur weniger Geräte, für welche man sich einen gewissen Wiederverkaufswert erhofft. Die restlichen Geräte bleiben an den Straßen zurück. Es wird deshalb darum

gebeten, sich keinesfalls an derartigen Sammlungen zu beteiligen und ggf. bereits bereitgestellte Geräte unverzüglich wieder zurück zu nehmen. Es muss dabei darauf hingewiesen werden, dass die Entsorgungsversuche für die Bereitsteller auch in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren enden können. Wer Abfälle an anderen als den durch den Landkreis bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt, kann gemäß gültiger Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises mit einer Geldbuße belegt werden.

Der IIm-Kreis führt zweimal jährlich mobile Elektronikschrottsammlungen durch, die Termine sind dem Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis 2007 zu entnehmen. Weiterhin können die Altgeräte einschließlich Kühlgeräten an den Wertstoffhöfen und einigen Entsorgungsanlagen kostenfrei abgegeben werden. Annahmestellen und Öffnungszeiten finden Sie ebenfalls im Leitfaden der Abfallwirtschaft für das laufende Jahr.

„Thüringer Geopark Inselsberg - Drei Gleichen“

Seit zwei Jahren engagiert sich die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft“ im „Thüringer Burgenland Drei Gleichen“ unter dem Leitbild: „Unsere gemeinsamen Anstrengungen und Handlungen sollen auf Integration und Vernetzung aller wirtschaftlichen, kulturellen, archäologischen, historischen, touristisch interessanten und natürlichen Potentiale der Region mit dem Ziel der Entfaltung eines Kultur- Natur- Tourismus gerichtet werden“. Eine touristische Infrastruktur wird entwickelt, die touristischen Potentiale werden vernetzt. Die Aufstellung von vierzig Hinweistafeln im Wandergebiet und die Herausgabe eines touristischen Informationsflyers wurden von Einwohnern und Gästen aus nah und fern positiv angenommen. Im „Thüringer Burgenland Drei Gleichen“ nahm die Gestaltung des „Thüringer Geoparkes Inselsberg - Drei Gleichen“ ihren Anfang. Es gibt bei uns zwei ausgedehnte Georouten: die „Burgentour“ und die „Seebergroure“, eine dritte Tour wird erarbeitet. Auf diesen Wanderungen kann man sich mit der herrlichen Landschaft und ihren zahlreichen Naturschönheiten in Flora und Fauna vertraut machen. Man begegnet auf der Entdeckungsreise durch 240 Millionen Jahre Erdgeschichte interessanten geologischen Schaupunkten: Quellen, Wasserläufe und Steinbrüche laden zum Verweilen ein. Die Schaupunkte sind informativ und für den geologischen Laien verständlich ausgedehnt. Von den Bur-

gen und verschiedenen Aussichtspunkten während der Wanderung genießt man wunderbare Ausblicke in die reizvolle Landschaft. Die kleine Region um die „Drei Gleichen“ wird künftig um viele sehenswerte geologische Objekte ergänzt, denn an unserem Geopark wirken jetzt auch die Gemeinden der Inselsbergregion mit. Die Altensteiner Höhle, der Tabarzer Gesteinsgarten, der Brunnenwanderweg in Friedrichroda, die Marienglashöhle, der Trusetaler Wasserfall, das Bergwerk Hühn, der Naturlehrpfad Floh-Ebertswiese, die Saurierfundstätte „Bromacker“ bei Tambach-Dietharz können erkundet werden. Interessant zu begehen sind auch der Tabakpfeifenweg und der Messerweg bei Schweina/Ruhla. Andere Schaupunkte sind im Werden, z.B. sind die Restauration einer alten Bergbausiedlung in Catterfeld und die Einrichtung eines Gesteinsgartens in Bad Liebenstein angedacht.

Gesucht werden auch interessierte Bürger, die sich als ehrenamtliche Wanderführer engagieren möchten. Entsprechendes Schulungsmaterial sowie die Ausbildung im Rahmen eines kleinen Seminars sind Basis für die Wanderführertätigkeit. Gern greifen wir auch auf Ihre Fremdsprachenkenntnisse zurück. Interessenten melden sich bitte in der Touristinformaton „Thüringer Burgenland Drei Gleichen“, Markt 15, 99869 Mühlberg, Tel. 03 62 56/2 31 16.

Kultur- und Sportveranstaltungen im IIm-Kreis

(Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen)

24. Jan.	Arnstadt	Musikschule	Paradoxophones Neujahrskonzert
25. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Marie Antoinette“, USA 2006
25. Jan.	Ilmenau	18.00 Uhr, VHS	Ausstellungseröffnung „Abstraktionen“, Walther Lipfert
26. Jan.	Ilmenau	19.00 Uhr, Musikschule	Paradoxophones Neujahrskonzert zum Ausklang des Mozartjahres
26. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Ein bunter Strauß Neurosen“ (Kabarett „meck ab“)
27. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Walther Plathe : Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk“ (Theaterabend mit Musik)
27. Jan.	Arnstadt	20.30 Uhr Stadtbrauerei	Kneipen jazz anl. d. 8-jährigen Bestehens der IG Jazz
31. Jan.	Ilmenau	19.00 Uhr, Sparkasse	Mittwochskonzert der Musikschule - Rock, Pop & Jazz
02. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Emilia Galotti“, Schauspiel von G. E. Lessing
03. Feb.	Arnstadt	ab 13.00 Uhr, Jahn-Sporthalle	„Hochsprung mit Musik“
09. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Kopfwäsche“ (Kabarett mit Lothar Bölick)
10. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Die Gärtnerin aus Liebe“ Komische Oper von W.A.Mozart
15. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „James Bond - Casino Royale“
16. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Des Weibes Leib ist ein Gedicht“, Heine-Abend
17. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Operetten-Faschingsrevue

Impressum: Amtsblatt des IIm-Kreises

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80, Fax: 0 36 28 -73 84 89, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langwiesens

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

